

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Lauingen (Donau)



§ 1 Art der Einrichtung

Die Stadtbücherei ist eine gemeinnützige, öffentliche, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Einrichtung der Stadt Lauingen (Donau).

§ 2 Zweck der Stadtbücherei

(1) Die Stadtbücherei ermöglicht nach den Vorgaben dieser Benutzungsordnung das Ausleihen von Büchern, Zeitschriften und anderen zur Verfügung stehenden Medien bzw. ihre Benutzung in den Räumen der Bücherei.

(2) Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können in besonderen Fällen durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für diese Vermittlung hat der Benutzer die in § 9 festgelegte Gebühr, sowie die anfallenden Auslagen (z.B. Porto) zu entrichten.

(3) Die Ausleihe ist während der jeweils geltenden Öffnungszeiten der Stadtbücherei möglich.

§ 3 Nutzung der Stadtbücherei

Die Benutzung der Stadtbücherei ist jedermann gestattet. Die Büchereileitung kann für die Benutzung der einzelnen Einrichtungen der Stadtbücherei im Einzelfall entsprechende Anordnungen treffen.

§ 4 Anmeldung

(1) Das Ausleihen aller Medien ist gegen Vorlage der Büchereikarte möglich. Die Büchereikarte wird auf schriftlichen Antrag, unter Vorlage des Personalausweises bzw. einer anderen Legitimation, von der Stadtbücherei ausgestellt. Mit der Antragstellung ist die Verpflichtung verbunden, die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung anzuerkennen. Von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten erbeten.

(2) Die Büchereikarte ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Stadtbücherei. Ihr Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist vom Benutzer der Stadtbücherei mitzuteilen.

(3) Die Büchereikarte ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

§ 5 Ausleihzeit und Rückgabe der Medien

(1) Die Ausleihzeit beträgt

bei Büchern:	4 Wochen,
bei Tonträgern, CD-ROMs, DVDs, Spielen und Zeitschriften	2 Wochen,
bei Präsenzbeständen	1 Tag.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Die vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.

(2) Die Ausleihzeit kann bei Büchern auf Antrag um weitere 4 Wochen, bei allen weiteren Medien um 1 Woche verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen.

(3) Entlehene Medien sind bis Ablauf der Ausleihzeit zurückzugeben. Bei Überschreitung der Ausleihzeit wird entsprechend § 9 Ziffer 2 eine Versäumnis- und Mahngebühr erhoben. Bleiben weitere Mahnungen erfolglos, werden die Medien auf Kosten des Entleihers durch einen Boten abgeholt oder auf dem Rechtsweg eingezogen.

(4) Bereits entlehene Medien können gegen Gebühr reserviert werden. Der Leser wird von der Stadtbücherei benachrichtigt, sobald die Medien zur Verfügung stehen. Wird das bestellte Medium nicht abgeholt, erlischt die Reservierung eine Woche nach der Mitteilung an den Benutzer.

(5) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 6 Beschränkung der Ausleihe

In besonderen Fällen kann die Leitung der Stadtbücherei Medien für die Ausleihe sperren und auf die Benutzung in der Bücherei beschränken. Ebenso kann die Anzahl der Medien, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, von der Büchereileitung begrenzt werden.

§ 7 Allgemeine Benutzungsbedingungen

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Ihr Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

(2) Bei Beschädigung oder Verlust ist voller Schadenersatz auf der Grundlage der Kosten für die Schadensbeseitigung oder für die Neubeschaffung eines entsprechenden Mediums zu leisten. Ob ein Medium unbrauchbar geworden ist, entscheidet die Leitung der Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Der Benutzer darf die entliehenen Medien nicht an Dritte weitergeben.

§ 8 Ausschluss

(1) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach einer erforderlichen Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist und über deren Durchführung er einen Nachweis vorzulegen hat, zurückgebracht werden.

(2) Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können auf Anordnung der Büchereileitung zeitweise, in schweren Fällen auch dauernd, von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Ausleihe:

Jahresbeitrag für Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahre	17,00 €
Jahresbeitrag für Inhaber der Ehrenamtskarte des Landkreises Dillingen a.d.Donau	7,50 €
Jahresbeitrag für Schüler ab 16 Jahre, Studenten und Erwachsene mit geringem Einkommen (Bezieher von Arbeitslosengeld I oder II, Rentner mit geringen Einkünften –Grundsicherung-, Teilnehmer am BFD oder FSJ)	10,00 €
Einmaliger Beitrag für Kinder unter 16 Jahren bei der Neuanmeldung	3,00 €
Kurzzeitausleihe	7,00 €
Medienvorbestellung	0,50 €
Inanspruchnahme der Fernleihe	2,00 €
Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises	5,00 €

Nutzung des Internetzugangs:

pro angefangene halbe Stunde	0,50 €
Internet-Ausdruck s/w	0,25 €
Internet-Ausdruck farbig	0,50 €

Versäumnis- und Mahngebühren:

Mahngebühr bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als 1 Woche	3,00 €
Mahngebühr bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als 2 Wochen	6,00 €
Mahngebühr bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als 4 Wochen	9,00 €
Abholen nicht zurückgegebener Medien durch städtische Bedienstete (zusätzlich zur Mahn- und Versäumnisgebühr)	16,00 €
Versäumnisgebühren für CDs, DVDs, CD-ROMs, Spiele, Zeitschriften, Kassetten und Präsenzbestand pro Tag	0,50 €
Versäumnisgebühr für Bücher (pro Woche/Buch)	0,50 €

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Lauingen (Donau) vom 07.08.2013 außer Kraft.

Lauingen (Donau), 27.06.2018
Stadt Lauingen (Donau)

Bulling
2. Bürgermeister